



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr vom 14. Dezember 2023, mit der eine

KANALGEBÜHRENORDNUNG

für die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr (inkl. 10 % USt)

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke EUR 30,61 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber EUR 4.591,40.
2. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Die Garagen sind in die Berechnungsgrundlage mit einzubeziehen, soweit die Voraussetzungen des § 1 der Gebührenordnung erfüllt sind. Zur Bemessungsgrundlage zählen auch Swimmingpools, freistehende Garagen, Tiefgaragen, Wintergärten, Stiegenhäuser, Speis, Abstellräume, Werkstätten, Hobbyräume, Waschküchen, Kellerstüberl, Büros, Saunen, Ruhe- und Fitnessräume.

Heiz- und Technikräume, Heizmaterial- bzw. Brennstofflagerräume, überdachte Terrassen, vorspringende Dächer und Balkone zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
3. Die Kanalanschlussgebühr für landwirtschaftliche Betriebe beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 2) EUR 30,61, mindestens aber EUR 4.591,40, wobei als Bemessungsgrundlage nur der Wohntrakt heranzuziehen ist. Gebührenpflichtig sind aber auch eingebaute oder freistehende Kleingaragen sowie Swimmingpools. Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind jedoch in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.



Übersteigt die Kanalanschlussgebühr die Mindest-Anschlussgebühr, so ist für den die Mindest-Anschlussgebühr übersteigenden Betrag ein Abschlag von 50 % vorzunehmen.

Für gewerblich genutzte Teile eines landwirtschaftlichen Objektes (Vermietung, Fremdenzimmer, betriebliche Nutzung) ist die volle Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 1) heranzuziehen.

4. Abschläge bei Gewerbeobjekten
 - a. Für gewerbliche Produktionszwecke dienende Flächen: 60 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage
 - b. Für ausschließlich gewerblich genutzte Lagerflächen (Flächen, auf denen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind): 80 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage
5. Die Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zum Ausmaß von 1 500 m² EUR 4.591,40, für je angefangene weitere 100 m² EUR 30,61.
6. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde;
 - b. Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen, bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Aufbau, Zu-, Ein- oder Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes, nachträglicher Errichtung eines Schwimmbades, Swimmingpools oder Garage), ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2) und 3) gegeben ist;
 - c. eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von Ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 50 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr vom Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

(inkl. 10 % USt)

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die an die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke wird eine verbrauchsabhängige Gebühr von EUR 4,60 pro m³ des aus der Wasserversorgung bezogenem Wassers eingehoben.
- (3) Zusätzlich zu den in Abs. (2) festgesetzten Gebühren ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten; diese beträgt pro geschlossenem Gebäude EUR 22,44.
Für angeschlossene Gebäude, welche einen Zähler mit einem Durchlaufquerschnitt größer 3 – 5 m³/h (bzw. 4m³/h) besitzen, ist eine Gebühr von EUR 134,63 zu entrichten.
- (4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (5) Für angeschlossene Gebäude mit einem selbstständigen Nutzwasserleitungssystem gem. §6 Abs. 3 Oö. Wasserversorgungsgesetz, und wird dieses Wasser in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz eingeleitet, ist die Wassermenge durch einen Zweitzähler zu messen. Dieser registrierte Wasserverbrauch wird zusätzlich zur Kanalbenützungsgebühr verrechnet.
Wird einem Zählereinbau nicht nachgekommen erhöht sich für jede Person, die zum Stichtag der Wasserabrechnung im Gebäude mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, um 18 m³ pro Jahr.
- (6) Für die Übernahme von Senkgrubeneinhalten bzw. von Schlamm aus häuslichen Kleinkläranlagen ist eine Gebühr von EUR 5,61 pro m³ zu entrichten.
 - a. Die Objekteigentümer der Senkgruben, häuslichen Kleinkläranlagen und die Gemeinde St. Ulrich bei Steyr können abweichend von der Regelung der Fremdschlammentsorgung privatrechtlich etwas anderes vereinbaren.
- (7) Für Grundstücke, die Wasser aus einer privaten, gemeinschaftlichen oder genossenschaftlichen Wasserversorgung in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz einleiten, ist diese Wassermenge durch einen Zähler zu messen und wird nach Abs. 2 verrechnet.

- (8) Für Grundstücke, bei denen aus technischen Gründen keine Wasseruhr eingebaut werden kann, werden 50 m³ pro gemeldeter Person eingehoben.
- (9) Die Gebühren für den Wasserzähler bzw. Zweitzähler sind gemäß der Wassergebührenordnung zu entrichten.
- (10) Soweit Wasserzähler noch nicht eingebaut sind, wird für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird, eine Baustellenpauschale eingehoben. Die Baustellenpauschale beträgt für Grundstücke

bis 1000 m ²	jährlich pauschal EUR 350,00
von 1001 bis 2000 m ²	jährlich pauschal EUR 700,00
von 2001 bis 3000 m ²	jährlich pauschal EUR 1.050,00
von 3001 bis 4000 m ²	jährlich pauschal EUR 1.400,00
von 4001 bis 5000 m ²	jährlich pauschal EUR 1.750,00
von 5001 bis 6000 m ²	jährlich pauschal EUR 2.100,00
von 6001 bis 7000 m ²	jährlich pauschal EUR 2.450,00
von 7001 bis 8000 m ²	jährlich pauschal EUR 2.800,00
von 8001 bis 9000 m ²	jährlich pauschal EUR 3.150,00
ab 9001 m ²	jährlich pauschal EUR 3.500,00

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Bereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen, jedoch nicht bebauten Grundstückes.
Für die Definition eines bebauten Grundstückes gilt § 25 (3) OÖ Raumordnungsgesetz (OÖ ROG) sinngemäß.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke

bis 1000 m ²	jährlich pauschal EUR 350,00
von 1001 bis 2000 m ²	jährlich pauschal EUR 700,00
von 2001 bis 3000 m ²	jährlich pauschal EUR 1.050,00
von 3001 bis 4000 m ²	jährlich pauschal EUR 1.400,00
von 4001 bis 5000 m ²	jährlich pauschal EUR 1.750,00
von 5001 bis 6000 m ²	jährlich pauschal EUR 2.100,00
von 6001 bis 7000 m ²	jährlich pauschal EUR 2.450,00
von 7001 bis 8000 m ²	jährlich pauschal EUR 2.800,00
von 8001 bis 9000 m ²	jährlich pauschal EUR 3.150,00
ab 9001 m ²	jährlich pauschal EUR 3.500,00

§ 6

Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

- (1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gem. § 2 Abs.(6) erfüllt wird, der Abgabenbehörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung zu melden. Der Abgabeananspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr nach § 2 (Abs. (6) entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (4) Die Kanalbenützungsg Gebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig treten die bisherigen, diesen Gegenstand regelnden Verordnungen außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Annemarie Wolfsjäger